Docusnap Lizenzvereinbarung und Servicevertrag

§1 Vertragsgegenstand

1.1 Gegenstand des Vertrages ist:

a) die Überlassung der Software Docusnap (nachfolgend „Software" genannt) durch die Firma Docusnap GmbH, Franz-Larcher-Str. 4, D-83088 Kiefersfelden (nachfolgend „Lizenzgeberin" genannt) an den Nutzer der Software (nachfolgend „Lizenznehmer" genannt) und

b) im Fall des Abschlusses eines Servicevertrags im Rahmen der Kaufoption der Software (§ 1.3), die Weiterentwicklung der Software und die Erbringung von Supportleistungen durch die Lizenzgeberin an den Lizenznehmer nach Maßgabe dieses Vertrags.

1.2 Docusnap ist ein Computerprogramm zur Inventarisierung, Dokumentation und Analyse von IT-Infrastrukturen.

1.3 Die Überlassung der Software erfolgt entweder auf Dauer (Kaufoption) oder auf Zeit (Mietoption).

1.4 Das Angebot der Lizenzgeberin richtet sich ausschließlich an gewerbliche Kunden und Körperschaften des öffentlichen Rechts. Der Lizenznehmer versichert, dass er kein Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist.

1.5 Die genaue Leistungsbeschreibung der Software und die Systemvoraussetzungen sind unter https://docs.docusnap.com abrufbar. Die Funktionen werden abschließend durch diese Leistungsbeschreibung bestimmt.

1.6 Die Demoversion der Software ermöglicht die zeitlich begrenzte Nutzung der Software zum Zwecke des Tests der Software.

§2 Lizenzberechnung und -umfang

2.1 Grundlage für die Berechnung der Lizenz ist die Summe aller Netzwerkgrößen, die mit der Software erfasst werden. Netzwerkgröße ist die Summe aller Systeme (Arbeitsstationen und Server) in einem Netzwerk. Dazu gehören Windows- (Server- und Desktopbetriebssysteme), Linux-, Mac OS/X-Systeme, Unix und Thin-Clients. Es werden sowohl virtualisierte als auch physikalische Systeme gezählt. Ausgenommen von der Berechnung sind mobile Geräte (Smartphones, Tablets) und SNMP-Systeme wie z.B. Router, Drucker, Switche und andere aktive Netzwerkteilnehmer.

2.2 Die Software gleicht bei der Nutzung der Software die lizenzierte Anzahl von Systemen mit den tatsächlich zu inventarisierenden Systemen ab. Zusätzlich erfolgt ein Abgleich mit den vorhandenen aktiven Computerkonten in den Active Directory Services (ADS). Übersteigt die Anzahl der zu inventarisierenden Systeme oder der vorhandenen Computerkonten die Lizenzgröße, ist die Software nur noch eingeschränkt funktionsfähig.

§3 Vertragsschluss

3.1 Der Lizenznehmer gibt bei einer Bestellung der Lizenzgeberin ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages (Kaufoption) oder auf Abschluss eines Mietvertrages (Mietoption) ab. Der Vertrag kommt zustande durch Annahme des Angebots durch die Lizenzgeberin in Form einer Bestellbestätigung per E-Mail. Dies gilt auch für den Abschluss des Servicevertrags, welcher zwingend bei der Kaufoption mit mindestens der Laufzeit einer Abrechnungsperiode (1 Jahr) mitabgeschlossen wird.

3.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers finden keine Anwendung, selbst dann nicht, wenn die Lizenzgeberin ihrer Geltung nicht gesondert widersprochen hat. Abweichende oder widersprechende Bedingungen gelten nur, wenn diese von der Lizenzgeberin ausdrücklich mindestens in Textform anerkannt worden sind.

§4 Vergütung

4.1 Der Kaufpreis bzw. die Miete für die Software wird in Abhängigkeit der Summe aller Netzwerkgrößen gemäß § 2.1 auf der Website der Lizenzgeberin mit einem Lizenzrechner berechnet und im Laufe des Bestellprozesses im Webshop angezeigt.

4.2 Die Vergütung für den Servicevertrag wird im Webshop, auf dem Angebot oder im Kundenportal angegeben. Dies gilt unabhängig davon, ob und wie oft Serviceleistungen nach diesem Vertrag in Anspruch genommen werden. Die Vergütung wird im Voraus entrichtet.

4.3 Die Preise sind jeweils Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

§5 Sicherungsmaßnahmen bei Zahlungsproblemen und Insolvenz

5.1 Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen. Die Lizenzgeberin ist berechtigt, für die Erbringung ihrer Leistungen Vorauszahlungen zu verlangen oder die Stellung angemessener Sicherheitsleistungen zu fordern, insbesondere wenn Tatsachen bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Lizenznehmers in Frage stellen oder wenn der Lizenznehmer mit Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät. Als Sicherheitsleistungen kommen insbesondere Bankbürgschaften, Garantien oder

Sicherheiten auf erstes Anfordern in Betracht. Die Höhe der Sicherheitsleistung darf den voraussichtlichen Schaden nicht übersteigen und ist auf Verlangen des Lizenznehmers freizugeben, soweit der Sicherungszweck weggefallen ist.

5.2 Zurückbehaltungsrecht; Kündigungsrecht bei Zahlungsverzug. Bei Zahlungsverzug des Lizenznehmers ist die Lizenzgeberin unbeschadet gesetzlicher Rechte berechtigt, von ihrem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch zu machen und/oder den Vertrag nach Mahnung außerordentlich zu kündigen.

5.3 Kündigungsrecht bei Insolvenzanträgen. Stellt der Lizenznehmer einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder wird ein solcher Antrag gestellt, so ist die Lizenzgeberin berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Dies gilt auch, wenn der Lizenznehmer seine Zahlungen einstellt oder wenn Tatsachen bekannt werden, die drohende Zahlungsunfähigkeit des Lizenznehmers begründen und die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für die Lizenzgeberin unzumutbar machen würden.

5.4 Zurückbehaltungsrecht bei Daten und Systemen. Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Lizenznehmers ist die Lizenzgeberin berechtigt, die Herausgabe von Daten, die im Rahmen der Vertragsdurchführung verarbeitet oder gespeichert wurden, sowie die Freigabe von Systemzugängen zurückzuhalten, bis alle offenen Forderungen beglichen sind. Der Lizenznehmer bleibt verpflichtet, die vereinbarte Vergütung für den Zeitraum zu zahlen, in dem ihm die Leistungen aufgrund des Zurückbehaltungsrechts nicht zur Verfügung stehen.

5.5 Insolvenzbedingte Sonderregelungen. Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lizenznehmers ist die Lizenzgeberin berechtigt, die weitere Vertragserfüllung von der Stellung angemessener Sicherheitsleistungen durch den Insolvenzverwalter abhängig zu machen. Die Lizenzgeberin ist in diesem Fall nicht verpflichtet, Leistungen zu erbringen, die nicht als Masseverbindlichkeiten anerkannt werden. Soweit Leistungen bereits erbracht wurden, aber noch nicht bezahlt sind, kann die Lizenzgeberin die Herausgabe der verarbeiteten Daten von der Begleichung der offenen Forderungen abhängig machen.

5.6 Verhältnis zu anderen Regelungen: Die vorstehenden Regelungen gehen entgegenstehenden Vereinbarungen vor, soweit diese nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes bestimmen. Die gesetzlichen Zurückbehaltungsrechte und Kündigungsrechte der Lizenzgeberin bleiben unberührt.

§6 Vertragsdauer bei Mietoption und Servicevertrag

6.1 Der Mietvertrag und der Servicevertrag werden jeweils auf unbeschränkte Zeit geschlossen. Der jeweilige Vertrag kann von beiden Parteien jederzeit zum Ende der Abrechnungsperiode im Kundenportal gekündigt werden. Die Kündigung kann auch per E-Mail an die sales@docusnap.com erfolgen.

6.2 Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann.

§7 Docusnap Servicevertrag

7.1 Die Software kann in der Kaufoption nur in Verbindung mit einem Docusnap Servicevertrag der Lizenzgeberin mit mindestens der Laufzeit einer Abrechnungsperiode (1 Jahr) erworben werden. Bei der Mietoption sind die Leistungen des Servicevertrags in der Miete enthalten.

7.2 Die Lizenzgeberin erbringt im Rahmen des Servicevertrags außerhalb der bestehenden gesetzlichen und vertraglichen Gewährleistungsrechte, die unberührt bleiben, folgende Leistungen (Serviceleistungen):

a) die Weiterentwicklung der Software (§ 12) sowie

b) die Erbringung von Supportleistungen und das Vorhalten eines Servicedesks (§ 13).

§8 Download und Installation

8.1 Die Software kann vom Lizenznehmer auf der Website der Lizenzgeberin https://www.docusnap.com heruntergeladen werden. Der Lizenznehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass er die heruntergeladene Installationsdatei für eine spätere etwaige Neuinstallation in geeigneter Form dauerhaft sichert.

8.2 Die Installation der Software erfolgt durch den Lizenznehmer, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

§9 Interoperabilität und Auswirkung auf Systeme oder Netzwerke

9.1 Die Software wurde und die Updates werden durch die Lizenzgeberin nach bestem Wissen und Gewissen entwickelt und getestet. Dennoch kann die Lizenzgeberin nicht alle möglichen System- und Softwareumgebungen simulieren und die Software auf entsprechende und dauerhafte Kompatibilität testen. Der Lizenznehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Software und die Updates vor dem Einsatz in produktiven Systemen und Systemumgebungen durch qualifiziertes IT-Personal getestet werden, insbesondere im Hinblick auf die Interoperabilität mit anderen Computerprogrammen, die Auswirkungen auf Systeme und auf

Netzwerke. Die Lizenzgeberin haftet nicht für Ausfälle, die auf der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung beruhen.

9.2 Der Lizenznehmer hat unverzüglich Mitteilung an die Lizenzgeberin zu machen, wenn sich Auffälligkeiten bei der Nutzung der Software zeigen, insbesondere im Falle von Inkompatibilitäten und negativen Auswirkungen auf Systeme und Netzwerke.

§10 Nutzungsrechte

10.1 Der Lizenznehmer hat das nicht ausschließliche, nicht übertragbare Recht, die Software im Rahmen dieser Lizenzvereinbarung und in dem gemäß § 2.1 lizenzierten Umfang zu nutzen. Das vorstehende Nutzungsrecht ist bei der Kaufoption zeitlich unbeschränkt und bei der Mietoption zeitlich beschränkt auf die Dauer des Mietzeitraumes.

10.2 Der Lizenznehmer kann die Software nur nutzen, wenn er die Software nach der Installation über das Internet aktiviert. Dazu muss der Lizenznehmer einen Aktivierungscode eingeben, den er von der Lizenzgeberin per E-Mail erhält. Sollte eine Internetverbindung nicht bestehen, bietet die Lizenzgeberin auch die Möglichkeit einer Offline-Aktivierung an. Nach Ablauf des Mietzeitraumes wird die Software von der Lizenzgeberin deaktiviert.

10.3 Die Software darf ohne Zustimmung der Lizenzgeberin nicht an Dritte weitergegeben, dekompiliert, disassembliert, oder zurückentwickelt (Reverse Engineering) werden, sofern dies nicht ausdrücklich durch diese Lizenzvereinbarung oder durch Gesetz erlaubt ist. Ist eine Rückentwicklung, Dekompilierung oder Disassemblierung (nachfolgend „Dekompilierung" genannt) erforderlich, um eine Interoperabilität mit anderen Computerprogrammen zu erreichen, hat er die Lizenzgeberin vor der Dekompilierung der Software zu kontaktieren und sie zur Bereitstellung der für das Erreichen einer solchen Interoperabilität erforderlichen Informationen aufzufordern. Stellt die Lizenzgeberin diese Informationen bezüglich der Interoperabilität ohne schuldhaftes Zögern zur Verfügung, ist der Lizenznehmer nicht zur Dekompilierung der Software berechtigt.

10.4 Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, selbst oder durch einen Dritten:

a) die Software oder irgendeinen Teil der Software unterzulizenzieren, zu verkaufen, zu vermieten, zu verleihen oder zu verleasen;

b) die Software ganz oder teilweise zu verändern oder abgeleitete Werke zu schaffen, die ganz oder teilweise auf der Software basieren;

c) die vorhandenen Schutzmechanismen der Software gegen eine unberechtigte Nutzung zu entfernen oder zu umgehen, es sei denn, dies ist erforderlich, um die störungsfreie Nutzung zu erreichen. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Softwareidentifikation dienende Merkmale dürfen ebenfalls nicht entfernt oder verändert werden. Gleiches gilt für eine Unterdrückung der Bildschirmanzeige entsprechender Merkmale.

d) Die Einräumung der vorstehenden Nutzungsrechte erfolgt aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt der vollständigen Kaufpreiszahlung bzw. der Entrichtung der vollständigen Miete. Bis zu diesem Zeitpunkt willigt die Lizenzgeberin in die Nutzung der Software gemäß den vorstehenden Bedingungen ein.

10.5 Der Lizenznehmer ist bei der Kaufoption berechtigt, die eingeräumte Softwarelizenz an einen Dritten zu übertragen, sofern

a) der Lizenznehmer die Nutzung der Software unwiderruflich und vollständig beendet und sämtliche Kopien der Software – einschließlich etwaiger Sicherungs- und Archivkopien – löscht oder unbrauchbar macht,

b) die Übertragung sämtliche Nutzungseinheiten betrifft, das heißt eine Aufspaltung der Lizenz ist nur zulässig, sofern jede erworbene Einzellizenz einzeln auf einen Dritten übertragen wird und beim Lizenznehmer keine Kopien verbleiben,

c) der Dritte sich durch schriftliche Erklärung gegenüber der Lizenzgeberin zur Einhaltung der vertraglichen Nutzungsbedingungen verpflichtet und der Lizenzgeberin auf Verlangen den Erhalt und die alleinige Nutzung der Lizenz bestätigt,

d) der Lizenznehmer der Lizenzgeberin die Übertragung vorab anzeigt sowie auf Verlangen die vollständige Beendigung der eigenen Nutzung und die Löschung aller Kopien nachweist.

Das Recht zur Lizenzübertragung besteht nicht, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften, individuelle vertragliche Abreden oder Rechte Dritter dem entgegenstehen. Die Lizenzgeberin darf die Zustimmung zur Übertragung nur aus wichtigem Grund verweigern.

10.6 Die vorstehenden Absätze gelten für die Bereitstellung von Updates entsprechend.

§11 Auditrecht

11.1 Die Lizenzgeberin ist berechtigt, die vertragsgemäße Nutzung der Software durch den Lizenznehmer sowie die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere hinsichtlich der ordnungsgemäßen Lizenzierung, durch Audits zu überprüfen.

11.2 Audits können nach vorheriger Ankündigung mit einer angemessenen Frist von mindestens vier Wochen durchgeführt werden. Die Audits sind während der normalen Geschäftszeiten des Lizenznehmers durchzuführen und dürfen den Geschäftsbetrieb des

Lizenznehmers nicht unzumutbar beeinträchtigen.

11.3 Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die für die Durchführung des Audits erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen sowie Zugriff auf die relevanten Systeme und Daten zur Verfügung zu stellen. Der Umfang der zu prüfenden Unterlagen und Systeme beschränkt sich auf das für die Überprüfung der vertragsgemäßen Nutzung und Einhaltung der Vereinbarungen erforderliche Maß.

11.4 Die Durchführung des Audits erfolgt durch von der Lizenzgeberin benannte, fachlich qualifizierte Personen. Diese Personen sind zur Vertraulichkeit über alle im Rahmen des Audits erlangten Informationen verpflichtet. Der Lizenznehmer kann die Benennung bestimmter Personen aus wichtigen Gründen ablehnen.

11.5 Die Lizenzgeberin trägt die Kosten des Audits, sofern das Audit keine wesentlichen Verstöße gegen vertragliche Vereinbarungen aufdeckt. Werden wesentliche Verstöße festgestellt, trägt der Lizenznehmer die Auditkosten.

11.6 Das Auditrecht besteht für die Dauer des Vertragsverhältnisses und endet zwei Jahre nach Beendigung des Vertrags, sofern nicht gesetzliche Aufbewahrungsfristen eine längere Geltungsdauer erfordern.

11.7 Die Ergebnisse des Audits werden schriftlich dokumentiert und beiden Vertragsparteien zur Kenntnis gebracht. Bei festgestellten Verstößen hat der Lizenznehmer die Vergütung für die zu viel genutzten Lizenzen auch für die Vergangenheit zu entrichten.

§12 Weiterentwicklung der Software

12.1 Weiterentwicklungen der Software stellt die Lizenzgeberin für die Dauer eines bestehenden Servicevertrags oder bei der Mietoption für die Dauer der Vertragslaufzeit in Form von Updates zum Herunterladen kostenfrei bereit. Mit den Updates wird die Software verbessert, um Funktionen erweitert und an den Stand der Technik angepasst. Auch Versionssprünge der Software (z.B. von Docusnap 14 auf Docusnap 15) sind eingeschlossen. Die Updates sind vom Docusnap Servicevertrag in zeitlicher Hinsicht umfasst, wenn der Tag des erstmalig möglichen Downloads des Updates innerhalb der Vertragslaufzeit des Docusnap Servicevertrags liegt. Auf eine kundenspezifische Weiterentwicklung besteht kein Anspruch.

§13 Support und Servicedesk

13.1 Die Lizenzgeberin wird den Lizenznehmer bei bestehendem Servicevertrag oder der Mietoption telefonisch oder auf anderen Fernkommunikationswegen hinsichtlich der Software nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze bei Problemen beraten und unterstützen.

13.2 Dem Lizenznehmer steht ein Servicedesk arbeitstäglich (Montag – Freitag unter Ausnahme gesetzlicher Feiertage am Sitz der Lizenzgeberin sowie eventueller betriebsfreier Tage) zwischen 8:00 Uhr und 17:00 Uhr MEZ/MESZ (UTC+1/UTC+2) zur Verfügung, der Problem-Meldungen und Anfragen entgegennimmt und beantwortet.

13.3 Probleme bei der Anwendung oder der Nutzung der Software wird der Lizenznehmer möglichst detailliert unter Beschreibung der Problem-Symptome, der Einsatzbedingungen, vorausgegangener Anweisungen an die Software, der Anzahl der betroffenen Arbeitsplätze, einer Schilderung der System- und Hardwareumgebung einschließlich etwaiger verwendeter Drittsoftware schildern.

13.4 Jede Meldung hat unverzüglich nach Entdeckung des Problems zu erfolgen. Es gelten die Mitwirkungspflichten des § 15.

13.5 Der Support und Servicedesk unterstützen den Lizenznehmer bei der Behebung der in § 13.3 aufgeführten Probleme. Der Support und Servicedesk erbringt Leistungen im Rahmen einer Einzelfallproblemlösung. Schulungsmaßnahmen erbringt der Support und der Servicedesk nicht.

13.6 Die Lizenzgeberin ist berechtigt, Supportleistungen durch Dritte erbringen zu lassen.

§14 Nicht geschuldete Leistungen

14.1 Der Lizenznehmer hat, vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall, keinen Anspruch auf folgende Leistungen:

a) Die Anpassung der Software an Stände, die bei anderen Nutzern im Einsatz sind oder von der Lizenzgeberin vertrieben werden.

b) Die Anpassung der Software an eine geänderte Hard- oder Softwareumgebung einschließlich der Anpassung an veränderte Betriebssysteme.

c) Die Anpassung der Software an gesetzliche oder sonstige hoheitliche Anforderungen.

d) Die Behebung von Fehlern, die vom Lizenznehmer oder von Dritten verursacht wurden einschließlich der Ablaufstörung durch Software Dritter.

e) Die Installation oder das Einspielen von Updates der im Rahmen dieses Vertrages gelieferten Software.

f) Die Einweisung und Schulung der Software-Anwender.

g) Die Erbringung von Supportleistungen für ältere Versionen der Software.

14.2 Die Aufzählung in Absatz 1 ist nicht abschließend. Aus der fehlenden Nennung von Leistungen kann nicht geschlossen werden, dass diese Leistungen Gegenstand der vertraglichen Pflichten der Lizenzgeberin sind.

14.3 Die Lizenzgeberin erklärt sich bereit, gegebenenfalls Leistungen, die nach diesem Vertrag nicht geschuldet sind, auf der Grundlage einer separaten Vereinbarung gegen gesonderte Vergütung zu erbringen.

§15 Pflichten des Lizenznehmers

15.1 Voraussetzung für die Erbringung der Serviceleistungen nach diesem Vertrag ist der Einsatz der Software in ihrer aktuellen Version durch den Lizenznehmer. Darüber hinaus muss der Lizenznehmer die jeweils geltenden Systemvoraussetzungen erfüllen, die auf der Website der Lizenzgeberin https://docs.docusnap.com einsehbar sind.

15.2 Der Lizenznehmer wird die Lizenzgeberin in jeder Hinsicht bei der Erfüllung der Serviceleistungen, insbesondere der Mangelfeststellung und -beseitigung, nach diesem Vertrag unterstützen und insbesondere Informationen zur Problembehebung (EventLog, DocusnapLog, Remote-Analyse-Möglichkeit) bereitstellen, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Problems ergeben. Soweit die Lizenzgeberin verpflichtet ist, Leistungen zu erbringen, zu deren Durchführung sie im Wege der Datenfernübertragung auf das IT-System des Lizenznehmers zugreifen muss, hat der Lizenznehmer den entsprechenden Zugriff auf die Software über das Internet zu ermöglichen. Der Zugriff erfolgt über eine verschlüsselte Verbindung.

15.3 Der Lizenznehmer ist verpflichtet, regelmäßig seine Daten zu sichern, insbesondere, bevor die Lizenzgeberin Support erbringt.

§16 Sach- und Rechtsmängelhaftung

16.1 Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in öffentlichen Äußerungen, insbesondere in Werbemitteln sind keine Beschaffenheitsangaben. Die Funktionalität von Software richtet sich nach der Leistungsbeschreibung, die auf der Website der Lizenzgeberin eingesehen werden kann, und den ergänzend hierzu getroffenen Vereinbarungen.

16.2 Die Lizenzgeberin gewährleistet die Funktionsfähigkeit der Software nur im Rahmen der jeweils geltenden, auf der Website https://docs.docusnap.com einsehbaren Systemvoraussetzungen.

16.3 Kaufoption

a) Die Nacherfüllung erfolgt ausschließlich durch Beseitigung des Mangels. Die Beseitigung des Mangels erfolgt in der Regel durch Bereitstellung eines Updates.

b) Solange der Lizenznehmer die nach diesem Vertrag fällige Vergütung noch nicht vollständig gezahlt und kein berechtigtes Interesse am Zurückbehalt der rückständigen Vergütung hat, ist die Lizenzgeberin berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern.

16.4 Mietoption

a) Die Lizenzgeberin leistet Gewähr für die Aufrechterhaltung der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit der Software während der Vertragslaufzeit sowie dafür, dass einer vertragsgemäßen Nutzung der Software keine Rechte Dritter entgegenstehen. Die Lizenzgeberin wird auftretende Sach- und Rechtsmängel an der Software in angemessener Zeit beseitigen.

b) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, der Lizenzgeberin Mängel der Software nach deren Entdeckung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei Sachmängeln erfolgt dies unter Beschreibung der Zeit des Auftretens der Mängel und der näheren Umstände.

c) Die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel gemäß § 536a Abs. 1 BGB wird ausgeschlossen. Die Haftung der Lizenzgeberin für Verschulden bleibt unberührt.

16.5 Demoversion

Mängelgewährleistungsrechte sind bei der Demoversion und allen sonst unentgeltlich überlassenen Versionen ausgeschlossen.

§17 Haftung

17.1 Die Lizenzgeberin haftet nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie der fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet die Lizenzgeberin unbeschränkt. Bei der Demoversion haftet die Lizenzgeberin ausschließlich bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit besteht nicht.

17.2 Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung der Lizenzgeberin je Schadensfall begrenzt auf den vorhersehbaren

vertragstypischen Schaden, maximal jedoch auf 500.000 €.

17.3 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Absätzen unberührt.

17.4 Die Lizenzgeberin schuldet die branchenübliche Sorgfalt. Bei der Feststellung, ob die Lizenzgeberin ein Verschulden trifft, sind sich der Lizenznehmer und die Lizenzgeberin einig, dass Software technisch nicht fehlerfrei erstellt werden kann.

17.5 Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet die Lizenzgeberin insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Lizenznehmer unterlassen hat, täglich Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verlorengegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

17.6 Die Lizenzgeberin haftet nicht für Drittkomponenten und -ressourcen, auf deren Funktionsfähigkeit sie selbst keinen Einfluss hat.

17.7 Stellt die Lizenzgeberin aus Kulanz ein Update bereit, wenn kein aktiver Servicevertrag besteht, so haftet die Lizenzgeberin nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nach den Grundsätzen des Schenkungsrechts (§ 521 BGB).

17.8 Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen der Lizenzgeberin.

17.9 Keine der Parteien haftet für die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag, soweit diese Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung auf ein außerhalb ihrer Kontrolle liegendes, außergewöhnliches, unvorhersehbares und unvermeidbares Ereignis (höhere Gewalt) zurückzuführen ist. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Handlungen eines Staatsfeindes, Pandemien, Epidemien, Brände, Überschwemmungen, Mobilmachung, Kriege, zivile Unruhen, Sabotage, Unfälle, Aufstände, Terrorismus, Blockaden, Embargos, Stürme, Explosionen, Streik, Aussperrungen, erhebliche Betriebsstörungen (z.B. Stromversorgung, Internet, Leistungen Dritter, insbesondere von Cloud-Providern), verspätete oder fehlerhafte Zulieferung, Handlungen oder Unterlassungen von Regierungsorganen, Versagen oder Verzögerung von Dritten oder Regierungsorganen, von denen Genehmigungen, Ermächtigungen, Lizenzen, Konzessionen oder Erlaubnisse eingeholt werden müssen. Jede Partei unternimmt angemessene Anstrengungen, um die Dauer und die Folgen von Leistungsausfällen oder -verzögerungen aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt zu minimieren. In diesem Fall ruhen die Verpflichtungen, bis die höhere Gewalt und deren Folgen beseitigt sind. Dauert das Ereignis der höheren Gewalt länger als 90 Tage ununterbrochen an, sind beide Parteien berechtigt, mit einer Frist zum Monatsende zu kündigen. Die Lizenzgeberin ist im Falle höherer Gewalt nicht verpflichtet, Techniker zu Zeiten oder an Orten arbeiten zu lassen, an denen ihre Sicherheit oder Gesundheit gefährdet sein könnte.

§18 Verjährung

18.1 Alle Ansprüche des Lizenznehmers, insbesondere Mängelansprüche und Schadensersatzansprüche, verjähren innerhalb von zwölf Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, sofern gesetzlich nicht eine geringere Verjährung besteht. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung, bei Arglist, wegen einer von der Lizenzgeberin übernommenen Garantie sowie Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ebenso ausgenommen sind Ansprüche auf Schadensersatz wegen einfacher fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten, d.h. Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf), soweit hierbei der für den Vertrag typischerweise vorhersehbare Schaden betroffen ist. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§19 Datenschutz

19.1 Die Lizenzgeberin verpflichtet sich zur Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

19.2 Der Lizenznehmer und die Lizenzgeberin schließen mit Abschluss dieser Docusnap Lizenzvereinbarung und Servicevertrag gleichzeitig den sich in der Anlage befindenden Vertrag über die Auftragsverarbeitung nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO.

19.3 Bei der Aktivierung der Software über das Internet wird ein Aktivierungsschlüssel über das Internet übermittelt und gespeichert. Dieser Aktivierungsschlüssel dient der Überprüfung der Nutzungsrechte des Lizenznehmers.

19.4 Zur Kundenbetreuung, zum Support und zur Verbesserung der Software setzt die Lizenzgeberin eine Telemetrie-Software ein, die Informationen erfasst, welche Module und Funktionalitäten in Docusnap genutzt werden. Es werden grundsätzlich keine personenbezogenen Daten (z.B. Namen oder konkrete Inventarisierungsdaten) erfasst. Die Erfassung erfolgt allein auf Kundenebene, nicht auf User-Ebene. Daher werden auch keinerlei Mitarbeiterdaten erfasst. Die Telemetriefunktion kann in den Einstellungen der Software deaktiviert werden. Weitere Informationen, auch zum Widerspruchsrecht, sind in den Datenschutzinformationen unter https://www.docusnap.com/datenschutz/ abrufbar.

19.5 Ist der Lizenznehmer Berufsgeheimnisträger i.S.v. § 203 StGB, bietet die Lizenzgeberin auf Anfrage eine

Berufsgeheimnisverschwiegenheitsverpflichtung an.

§20 Vertraulichkeit/Geheimhaltung

20.1 Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, sämtliche im Rahmen dieses Vertrages von der jeweils anderen Partei erhaltenen Informationen, Unterlagen, Daten und Erkenntnisse (nachfolgend gemeinsam: "Vertrauliche Informationen"), die als vertraulich gekennzeichnet wurden oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt, unabhängig von der Form der Übermittlung (z.B. schriftlich, mündlich, elektronisch), streng vertraulich zu behandeln, nur für die Durchführung dieses Vertrages zu verwenden und Dritten nicht zugänglich zu machen. Dies gilt insbesondere für Vertrauliche Informationen, die geschäftliche, technische, finanzielle, rechtliche und sonstige nicht für die Öffentlichkeit zugängliche Informationen umfassen, sowie solche, die als vertraulich gekennzeichnet wurden oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt.

20.2 Von der Verpflichtung ausgenommen sind Informationen, die (a) zum Zeitpunkt des Zugangs bereits allgemein bekannt sind oder öffentlich zugänglich waren, (b) nach Zugang ohne Verletzung dieser Vereinbarung allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich werden, (c) der jeweiligen empfangenden Partei bereits zuvor ohne Geheimhaltungsverpflichtung bekannt waren oder nachweislich (d) von der empfangenden Partei unabhängig und ohne Bezug zu den erhaltenen Informationen entwickelt wurden, (e) aufgrund einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften offenbart werden müssen, wobei die empfangende Partei die offenlegende Partei, soweit rechtlich zulässig und zumutbar, vorab über die Offenlegungspflicht zu unterrichten hat, damit diese rechtliche Schritte einleiten kann. Gesetzliche Offenbarungspflichten bleiben unberührt.

20.3 Jede Partei verpflichtet sich, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichen Informationen zu ergreifen, mindestens entsprechend dem Stand der Technik. Nach Vertragsende sind alle erhaltenen Vertraulichen Informationen auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben oder – soweit technisch möglich – zu löschen; dies gilt nicht, soweit gesetzliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

20.4 Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertrages für einen Zeitraum von fünf Jahren fort.

§21 Änderung der Lizenzvereinbarung bei der Mietoption und des Servicevertrags

21.1 Die Lizenzgeberin behält sich vor, diese Lizenzvereinbarung bei der Mietoption und den Servicevertrag zum Ablauf der Abrechnungsperiode unter Wahrung einer angemessenen Ankündigungsfrist von mindestens sechs Wochen zu ändern. Die Ankündigung erfolgt durch Übersendung der geänderten Vereinbarung in Textform an den Lizenznehmer und gilt als zugegangen, wenn sie an die zuletzt im Kundenportal hinterlegte E-Mail-Adresse verschickt wird.

21.2 Widerspricht der Lizenznehmer der geänderten Vereinbarung nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Ankündigung mindestens per E-Mail an sales@docusnap.com, so gilt die geänderte Vereinbarung als angenommen.

21.3 Ein fristgemäßer Widerspruch des Lizenznehmers gemäß dem vorstehenden Absatz gilt als Kündigung der Lizenzvereinbarung und des Servicevertrags zum Ablauf der Abrechnungsperiode.

§22 Preisanpassungen

22.1 Die Lizenzgeberin ist berechtigt, die vertraglich vereinbarten Preise zum Ende der Abrechnungsperiode um maximal 15% anzupassen. Die Lizenzgeberin hat dem Lizenznehmer eine beabsichtigte Preiserhöhung mindestens 60 Tage vor dem Ende der Abrechnungsperiode in Textform mitzuteilen. Der Lizenznehmer hat dann die Möglichkeit, den Vertrag bis zum Ende der Abrechnungsperiode und mit Wirkung zum Ende der Abrechnungsperiode im Kundenportal oder per E-Mail an sales@docusnap.com zu kündigen. Macht der Lizenznehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, so tritt die Preisanpassung mit Beginn der neuen Abrechnungsperiode für die Zukunft in Kraft.

22.2 Die gesetzlichen Regelungen zur Preisanpassung, insbesondere bei Störung der Geschäftsgrundlage, bleiben unberührt.

§23 Schlussbestimmungen

23.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lizenzvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien vereinbaren bereits jetzt für diesen Fall, dass die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzt wird, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarung.

23.2 Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.

23.3 Die Vertragsparteien können nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

23.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht, CISG).

23.5 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das für den Sitz

der Lizenzgeberin sachlich zuständige Gericht, sofern der Lizenznehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Stand: August 2026